

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Arteg, Berlin-Nikolaisen-
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S.W. 63

Insertionspreis:
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgepaarte Kolonelle 40 Pfennig
Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

Bekanntmachung.

Der Vorstand und der Ausschuss haben beschlossen:

Für den Fall, daß z. B. Weihnachten 1915 der Krieg noch nicht beendet ist, erhalten die Familien der zu Seeresdiensten einberufenen und gefallenen Verbandsmitglieder aus allgemeinen Verbandsmitteln eine Weihnachtsunterstützung in Höhe von je 5 Mk.

Die Verteilung der Beträge an die Zahlstellen erfolgt wie bei der Weihnachtsunterstützung im Jahre 1914.

Die Feststellung der den einzelnen Zahlstellen zukommenden Beträge wird durch eine besondere Erhebung, und zwar nach dem Stand der Einberufenen am 1. Dezember 1915 gemacht.

Neben der aus allgemeinen Verbandsmitteln ausgesetzten Unterstützung haben im vorigen Jahre die dahingeblichenen Kollegen aus eigenen Mitteln noch erhebliche Beträge aufgebracht, die mit den vom Vorstandsvorstand bewilligten Sätzen zur Verteilung kamen. Zwar legt den Dahingeblichenen der Krieg in Form verteuerter Lebensmittel ebenfalls Opfer auf. Doch kann erwartet werden, daß sie angesichts der enormen Strapazen, welche die im Felde stehenden Kollegen täglich zu überwinden haben, auch dieses Jahr durch freiwillige Sammlungen das ihrige dazu beitragen, um den Familien der zu Seeresdiensten einberufenen Kollegen eine Weihnachtsfreude zu bereiten.

Kollegen, übt den das Vaterland verteidigenden Kollegen gegenüber Solidarität! Organisiert möglichst rechtzeitig Sammlungen!

Der Vorstand.

Der Sieg der Gerstenwucherer.

Die dringliche und notwendige Forderung auf Festsetzung von Höchstpreisen für Industrieergerste wurde erhoben nicht nur von der Gerste verarbeitenden Industrie, sondern auch von der Gesamtheit der deutschen Handelskammern und einer Reihe von Bundesregierungen. Die Frage der Festsetzung von Höchstpreisen wurde immer brennender angefaßt des Treibens der Agrarier und ihrer Interessensvertretung. Die Wucherverordnung besetzt wohl und droht Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. an, wer Gegenstände, die von ihm zur Veräußerung erzeugt sind, zu rüchhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen. Aber die Agrarier lachten dieser Verordnung. Halbamtlich wurde den Herrschaften zu Gemüte geführt, daß sie sich durch ihr Verhalten selbst schädigen könnten. Das ließ sie vollkommen kalt. Unangenehm wurde darauf hingearbeitet, die Preise über alles Maß hochzutreiben und kein Staatsanwalt nahm sie beim Krug. Auch die amtliche Drohung mit Höchstpreisen verfiel nicht, sie fühlten sich ihrer Sache sicher. Denn hinter der Drohung stand nicht der Bundesrat. Im Bundesrat aber ist Preußen ausschlaggebend und in Preußen sind die Agrarier Trumpf. Das wissen die Herrschaften und nützen die Situation.

Bekanntlich wurde am 29. Juli die Gerstenwertverwertungsgesellschaft gegründet, die im Auftrag der Reichsfuttermittelstelle die Regelung der Bedürfnisse der Gerste verarbeitenden Industrie erledigen soll. Der Höchstpreis für Futtergerste ist auf 300 Mk. pro Tonne festgesetzt und für Industrieergerste zahlte die Gerstenwertverwertungsgesellschaft 30 bis 60 Mk. mehr. Das war den Agrariern zu wenig und die Schiebungen begannen. Darauf trat am 8. September die Reichsfuttermittelstelle mit einer Erklärung hervor und machte auf die Folgen der Samstagsbehandlung aufmerksam. Am 15. September hat dann die Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsvereins

eine Erklärung veröffentlicht, in der unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle vom 8. September gesagt ist:

Nach dieser amtlichen Erklärung er scheint es ausgeschlossen, daß für Kontingentergerste höhere Preise zu erzielen sind, als die Gerstenwertverwertungsgesellschaft auf Grund ihres Einkaufsmonopols zu zahlen bereit ist. Demgemäß können wir denjenigen Betrieben, die Gerste über ihren eigenen Bedarf an Kraftfuttermitteln hinaus besitzen, nunmehr empfehlen, mit den Kommissionären der Gerstenwertverwertungsgesellschaft in Verbindung zu treten. Die Gesellschaft zahlt jetzt für Qualitätsgerste bis zu 380 Mk., während die Kommunalverbände nur den gesetzlichen Höchstpreis von 300 Mark gewähren.

Doch tags darauf wurde die Gründung von Gerstenverkaufsgesellschaften angekündigt, wozu der deutsche Landwirtschaftsrat die Anregung gegeben hatte; zugleich wurde den Gerste bauenden Landwirten von dem Agrarierorgan, der „Deutschen Tageszeitung“, angeraten, vorläufig feinerlei Gerste abzugeben, weil die rumänische Gerste mit 700 bis 800 Mk. bezahlt werden muß und die deutsche Gerste doch noch wertvoller sei.

Wieder kamen Ermahnungen und halbamtliche Drohungen, ohne daß die Agrarier sich in ihrem Treiben beirren ließen. Es wurde dann in der Presse über eine in Berlin am 21. September stattgefundene Konferenz von „maßgebenden Persönlichkeiten aus den Kreisen der Qualitätsgerste bauenden Landwirte“ berichtet, die stattfand, um in der Frage des Preises für Industrieergerste eine Lösung zu finden. Der Bericht sagt, daß die Landwirte keineswegs exorbitante Preise für Industrieergerste fordern, aber der Preis für Brauergerste müsse mit dem Preis für Futtergerste im richtigen Verhältnis stehen. Nur die Gerstenwertverwertungsgesellschaft sei hochbeimig; die Brauereireinnehmer zeigten wohl Entgegenkommen „im Hinblick darauf, daß ihnen Ware zu einem mächtig höheren Preise lieber ist, als direkte oder indirekte niedrigere Höchstpreise auf dem Papier, ohne Ware dafür zu erhalten.“ So begründete man die Preistreiberei durch das Entgegenkommen der Brauereien, das erzielt wurde mit der Zurückhaltung der Gerste, also eine unter den Wucherverordnungen fallende Handlung.

Nach dieser Vorbereitung tagte der Ständige Ausschuss des deutschen Landwirtschaftsrates am 29. September in Berlin, um in der Hauptache über „Regelung des Verkehrs und der Preisfestsetzung von Gerste“ zu beraten. Aus einem jetzt veröffentlichten Bericht erfahren wir, daß diesen Verhandlungen vorausging eine Beratung zwischen Vertretern der Landwirtschaft und der Reichsfuttermittelstelle, der die Gerstenwertverwertungsgesellschaft unterstellt ist. Da kam es dann zu dem Uebereinkommen, daß die Preise für Brauergerste auf 350 bis 400 Mk. erhöht werden sollten, während die Preise für die andere Industrieergerste auf 330 bis 350 Mk. pro Tonne bleiben sollten. Zwar wurde den agrarischen Herrschaften gesagt, daß an weitere Konzessionen nicht zu denken sei und daß binnen kurzer Zeit die Kommunen den ihnen zustehenden Teil zum Preise von 300 Mk. abfordern müssen. Aber vorläufig haben die Agrarier trotz Wucherverordnung den so schon übermäßigen Preis noch bedeutend höher getrieben. unbekümmert um die allgemeinen Interessen. Erst 100 000 Tonnen hat die Gerstenwertverwertungsgesellschaft von den benötigten 1 300 000 Tonnen kaufen können, so gut war die Preistreiberei von den Agrariern und ihrer Interessensvertretung organisiert.

Ob es damit schon zu Ende sein sollte, möchten wir nach der Veranlagung unserer Agrarier bezweifeln. Und sie werden zu weiterem profitablen Tun auch wieder einen Weg finden. Der Bundesrat wird ja dann schließlich mit Höchstpreisen kommen, wenn die Höchstpreise Phantastikpreise sind. Die Gerste verarbeitende Industrie und besonders die Brauereien mögen dann sehen, wo sie bleiben, und wie dies auf die Verhältnisse der Arbeiter als Produzenten und Konsumenten einwirkt, das über den Wucherer nicht.

Versicherungsgeellschaften im Kriege.

Es gibt wohl kaum einen anderen Wirtschaftszweig, der so stark unter dem Druck des Krieges zu leiden hätte, wie gerade die Volksversicherung. Hunderttausende von Policen sind infolge der Einberufungen der Versicherten zum Kriegsdienste erloschen; in den Beständen an Volksversicherungen der alten Gesellschaften sind klaffende Lücken gerissen, die so leicht nicht wieder ausgefüllt werden können, da das Neugeschäft in der Lebensversicherung naturgemäß ganz erheblich zurückgegangen ist. Es ist deshalb leicht verständlich, wenn die Gesellschaften alles daransetzen, um den frischen Zugang an Volksversicherungen nach Möglichkeit zu beleben, so schwer dies auch in der gegenwärtigen Zeit ist.

Die „Victoria“, welche sich von jeher durch einen gut organisierten Agitationsapparat auszeichnet hat, ist mit einem neuen Werbemittel auf dem Plan erschienen, wodurch sie ihr Neugeschäft zu beleben sucht. Und dieses neue Werbemittel besteht in einer grundsätzlichen Forderung ihrer Bestimmungen über die Kriegsgefahr, also auf einem höchst aktuellen Gebiete.

Diese Bestimmungen lauteten nach § 10, 3 der Versicherungsbedingungen bislang wie folgt:

„Die Versicherung tritt außer Kraft, wenn der Versicherte im Falle des Ausbruchs eines Krieges Dienste im Heere oder in der Marine leistet; in diesem Falle wird die auf die Versicherung entfallende Prämienreserve zurückerstattet.“

Wenn man bedenkt, daß durch diese Bestimmung Tausende Volksgenossen ihre Versicherungen vergebens abgeschlossen haben, wenn man ferner bedenkt, daß gerade die durch den Krieg am ärgsten in Mitleidenschaft Gezogenen auch noch durch ihre einstmalig in vorrationaler Weise genommene Lebensversicherung einen empfindlichen finanziellen Verlust erleiden, und wenn man endlich in Betracht zieht, daß die aus dem Kriege Zurückkehrenden, welche den Wert einer Lebensversicherung am besten durch die harte Schule der Erfahrung kennen gelernt haben, ihre Versicherung gern aufrechterhalten würden, so muß man die bisherigen Bedingungen der „Victoria“ als außerordentlich rigoros bezeichnen. — Um diese für die bei ihr versicherten Kriegsteilnehmer so schädliche Bestimmung etwas zu mildern, hat die Verwaltung der „Victoria“ sich herbeigelassen, die „ausnahmsweise“ Vergünstigung zu gewähren, daß Versicherungen von Kriegsteilnehmern für welche während der Dauer des Krieges die Prämien regelmäßig weiter bezahlt werden, nach Schluß des Krieges wieder in Kraft treten. Kommt ein solcher Versicherter im Krieg um, hat er Rechtsansprüche an die Versicherungsumme nicht, er ist auf die freie Entscheidung der „Victoria“ angewiesen. Anspruch hat er auch dann nur auf die Auszahlung der Prämienreserve.

Das Angenehme dieser Regelung tritt um so deutlicher in die Erscheinung, wenn man dagegen die Bedingungen der Volksfürsorge über die Kriegsgefahr vergleicht. Bei der Volksfürsorge tritt keine Versicherung durch die Einberufung des Versicherten zum Kriegsdienst außer Kraft. Wird die Prämienzahlung eingestellt, so erfolgt die Umwandlung in eine Spar- oder prämienfreie Versicherung. Beendigt der Versicherte aus dem Kriege zurück, so braucht er keine neue Versicherung abzuschließen, sondern er kann die Wiederinfratsetzung in ursprünglicher Form, sei es unter Nachzahlung der rückständigen Prämien oder durch Simultanzahlung des Ablaufs der Versicherung bewirken.

Und die Entscheidung an die Hinterbliebenen der fürs Vaterland Gefallenen! Zwar schließt die Volksfürsorge bedingungslos auch nur die geschäftsunfähige Prämienreserve aus, sie hat aber ihre Bestimmungen von vornherein so getroffen, daß auch beim Kriegstodesfall nach Möglichkeit die volle Versicherungssumme an die Hinterbliebenen ausbezahlt werden sollte. Dies sollten die Gründer der Volksfürsorge durch die Bildung des sogenannten Kriegserbesandes zu erreichen, der nach Abzug der Prämienreserve verbleibende Teil der Versicherungssumme sollte aus ihm gedeckt werden.

Kriegsreservefonds jedoch zur vollen Deckung nicht aus, so ist die zu zahlende Summe verhältnismäßig herabzusetzen.

Würde nun die Volksfürsorge bereits ebensolange das Volksversicherungsgeschäft betrieben haben wie die "Victoria", hätte sie also ihren Kriegsreservefonds aus den Ueberschüssen von 23 Geschäftsjahren speisen können. So wäre sie ohne Frage schon heute in der Lage gewesen, bei einem Kriegsausbruch die volle Versicherungssumme an die Hinterbliebenen zur Auszahlung zu bringen. Obwohl nun die Volksfürsorge erst zwei Jahre besteht, hat sie doch ihr möglichstes getan, um ihre Leistungen bei einem Kriegsausbruch so hoch wie nur irgend angängig zu gestalten. Aus dem Ueberschuss des Geschäftsjahres 1914 sind dem damals schon vorhandenen Kriegsreservefonds 5 Proz. überwiehen worden; die gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Körperschaften haben als Aktionäre der Volksfürsorge im Interesse der Versicherten für das Jahr 1914 auf die Fünften für das Aktienkapital in Höhe von 40 000 Mk. verzichtet; dadurch steht bereits heute schon ein Betrag von 51 000 Mk. zur Verfügung, der nach Beendigung des Krieges an die Hinterbliebenen der Gefallenen zur Verteilung gelangt. Um sich nun diesen weiteren Anspruch zu erhalten, müssen die Angehörigen der versicherten Kriegsteilnehmer, insbesondere deren Frauen, immer wieder darauf hingewiesen werden, ihre Versicherungen durch pünktliches Weiterzahlen der Prämienraten fortzusetzen, vor allen Dingen aber dann - wenn bedingungsgemäß schon normiert werden mußte - die sofortige Wiederanwartschaft der Versicherung zu beantragen. Ein pünktiger derartiger Hinweis ist eine etwae soziale Pflicht unserer Rechnungsführer und Vertrauenspersonen!

Dah mit dem Weiterbestehen ihrer Bestimmungen nicht weiterzukommen war, hat die "Victoria" bereits eingeleitet. Sie hat sich deshalb entschlossen, ihre Bestimmungen über die Kriegsgefahr zu ändern. Wie aus den Monatsblättern für Versicherungsweiser (Nr. 5, 18. Jahrgang) hervorgeht, lautet die maßgebende neue Bestimmung folgendermaßen:

§ 13 der Kriegsversicherung:

- 1. Versicherungen auf das Leben derjenigen Personen, die im deutschen Heer oder bei der deutschen Marine Dienste leisten, bleiben im Kriegsfalle ohne Zutritt zur Prämie in Kraft, falls sie mindestens acht Wochen vor Kriegsausbruch abgeschlossen und während der letzten acht Wochen vor Ausbruch des Krieges dauernd in Kraft waren.
2. Als Kriegsausbruch gelten alle vom Beginn bis ein Jahr nach dem Ende des Krieges eintretenden Todesfälle der versicherten Kriegsteilnehmer.

Diese neue Bestimmung ist im Interesse der Versicherten außerordentlich zu begrüßen; leider hat sie für die Gegenwart aber gar keine praktische Bedeutung, da sie sich nur auf zukünftige Kriege bezieht.

Für diesen Krieg - über die Zeitung der "Victoria" - übernehmen wir das Kriegsrisiko weder für neue noch für alte Versicherte. Darüber müssen Sie sich (die Herren Agenten) durchaus klar sein!

Künftig kann die "Victoria" das Kriegsrisiko während dieses Krieges nicht mehr übernehmen, darüber sind auch wir uns klar. Wenn aber ihre neue Bestimmung einmal von praktischem Werte sein wird, liegt im dunklen Schoß der Zukunft. Wir wollen uns nicht auf's Braue setzen; wir sind an Ueberschüssen am politischen Himmel gewöhnt; das aber glauben wir gewiß, daß ein zukünftiger Krieg in leicht oder schwerem Maße gebrachen werden kann. Niemand wird ihn auch vom Jahre brechen wollen, denn die Erfahrungen dieses Krieges sind zu bitter. Sollte aber einmal wieder die Kriegstürme entsetzt werden, so wird die Volksfürsorge in ihren Leistungen nach wie vor an erster Stelle stehen. Sie wird glänzend tun als die "Victoria", was deren neuen Bestimmungen. Denn während bei der Volksfürsorge die Deckung des Kriegsriskos aus den Jahresüberschüssen aufgebracht werden soll, müssen bei der "Victoria" die Kriegsteilnehmer diese Deckung selbst aufbringen, und zwar dadurch, daß ihnen die Gewinnaufteile für das zweite und dritte Versicherungsjahr entgegen und dem Kriegsversicherungsfonds überwiesen werden. Bei einer Leistung aus dem Versicherungsbestand sollen sie aber mit ihren Zinsen und Zinseszinsen mit den übrigen Gewinnaufteilen gleichberechtigt werden, wenn und soweit nicht inwieweit der Kriegsversicherungsfonds im Kriegsfalle in Anspruch genommen wurde. Vom Ausbruch des Krieges ab findet keine Auszahlung von Gewinnaufteilen aus dem Kriegsversicherungsfonds statt. Wenn nun die bei der "Victoria" vorgenommene Änderung der Bestimmungen über die Kriegsgefahr nur in der Weise zu bestehen, daß beim Ausbruch eines Krieges der erste und zweite Jahresüberschuss nicht Zinsen und Zinseszinsen aus dem Versicherungsbestand, sondern als eine Prämie für die Lebensdauer des Versicherten zum "Reiz" einbezahlt wird, so wird der Zweck erreicht werden, daß sich nicht nur die Versicherungsgesellschaft sondern der Versicherte selbst vom "Reiz" des Krieges befreit werden kann.

jollte, bei der Volksfürsorge immer noch besser ab: die Volksfürsorge entzieht ihm keinen Pfennig von seinem Gewinnaufteilen, bei der Volksfürsorge, die keine Rücksicht auf Zinsen und die Höhe der Aktien dividenden zu nehmen braucht, wird die Deckung für das Risiko von der Gesamtheit der Versicherten, und nicht nur von den Kriegsteilnehmern allein, aufgebracht, ohne daß die Gewinnaufteile eines Versicherten auch nur um einen Pfennig geschmälert würden.

Rückzahlung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin schreibt:

Berlin-Wilmersdorf, den 1. September 1915. Sehr wichtig!

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. August 1915 werden die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder der Österreichisch-Ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestanden, auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Abgelt und Hinterbliebenenrenten nach dem Versicherungsgeetze für Angestellte als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Beiträge, die für die vorstehend bezeichneten, durch die Militärbehörden nachsummierten Zeiten entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht zurückerstattet sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne Zinsen zurückgezahlt; der Arbeitgeber hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die zu erwartende große Zahl von Rückzahlungsanträgen erucht das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte die in Frage kommenden Arbeitgeber in deren eigenem Interesse um genaue Beachtung folgender Punkte:

- 1. Dem Antrag auf Rückzahlung der erwähnten Beiträge müssen unter allen Umständen die Militärpässe aller Versicherten, für die die Beiträge zurückverlangt werden, beigelegt sein. Ohne den Militärpaß, aus dem sich auch die Dauer des Kriegsdienstes ergeben muß, kann keine Rückzahlung erfolgen.
2. Die Rückzahlung der Beiträge erfolgt nur für die vollen Monate des Kriegsdienstes; der für den Monat August 1914 gezahlte Beitrag kommt daher vor vorherein nicht in Frage, da der erste Mobilmachungstag der 2. August 1914 war, es sich also nicht um einen vollen Monat des Kriegsdienstes handelt.
3. Der Antrag auf Rückzahlung ist von dem Arbeitgeber, der die Beiträge gezahlt hat, an das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollernstraße 193/195, persönlich zu richten. Die Versicherten selbst können solche Rückzahlungsanträge nicht stellen, es handelt sich denn um freiwillig Versicherte.
4. In dem Rückzahlungsantrag sind Vor- und Zunamen, Geburtsort und Geburtsort der in Frage kommenden Versicherten, die vollen Kriegsdienstmonate, für die auf das Konto des einzelnen Versicherten Beiträge gezahlt werden sind, diese Beiträge selbst und ihre Zahlungstage im einzelnen genau anzugeben.
5. Da die Militärpässe während des Krieges in den Händen der Militärbehörden befinden, so werden die Anträge auf Rückzahlung der in Betracht kommenden Beiträge ausnahmslos erst nach Beendigung der Kriegsdienstleistung, in der Regel also nach Ablauf des Krieges, zu stellen sein. Anträge ohne beigelegte Militärpässe sind nach Nr. 1 ganz zwecklos.
6. Nach Prüfung und Genehmigung der Anträge erfolgt die Rückzahlung der in Frage kommenden Beiträge. Eine Verrechnung derselben mit den laufenden Beiträgen, eine Ritzung dieser ist unzulässig.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. A. S. H.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zahlstelle: Berlin die Kollegen Ferdinand Krebs, Endmann, Feinler, Lindemann, August Wollmann, Müller, Reinhold, Karl Schmidt, Brauer, Brauerei, Krefeld; Breslau der Kollege Paul Geisler, Brauerei, Dresden; Langenscheidt der Kollege August Lehmann, gelehrt im Reichslegationsrat; Magdeburg die Kollegen Wilhelm Schilling, Hoffmann, Friedrich Busch, Wollmann; Kassel der Kollege Josef Zetter, Brauerei; Chemnitz der Kollege Franz Kottlinger; Halle der Kollege Otto Lorenz, Walbert, Brauerei; Wuppertal der Kollege Karl Zwickel, Brauer, Hofmann; Zwickau der Kollege Friedrich, Brauerei. (Für Herrn Invaliden!)

Verwundet wurden aus der Zahlstelle: Berlin die Kollegen Stanislaus Sigonski, Müller, Reinhold, Robert Altmann, Brauer, Münchener Brauhaus; Emil Boland, Brauer; Franz Rother, Brauer, Schultheiß Niederhöfenweide; Siegfried der Kollege Heinrich Siedemeier, Hilfsarbeiter, Lippinghausen; Eisenach der Kollege Albert Ködiger, Brauerei; Würzburg der Kollege Martin Wilhelm, Brauer, Hirschbräu Rottendorf; Josef Schmitt, Brauer, Unterbräu Ochsenfurt. In Gefangenenschaft geraten ist der Kollege Johann Fuhs, Mühlensarbeiter, Neustadt a. Orla. Das Eisene Kreuz erhielt der Kollege Wilhelm Babenhauer, Herford.

Familienunterstützung und Hinterbliebenenfürsorge. Der Bundesrat hat folgender, vom Reichstag vorgeschlagene verbesserten Aenderung betreffend Aufrechnung der Reichsunterstützung mit der Hinterbliebenenrente zugestimmt:

Die Familienunterstützung wird während dreier Monate über den Zeitpunkt hinaus, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 214) zu zahlenden Hinterbliebenenbezüge zuständig sind, weiter gewährt. Etwa darüber hinaus gezahlte Familienunterstützungen gelten als Vorzahlungen auf die Hinterbliebenenbezüge und sind bei deren Auszahlung einzubehalten.

Damit ist für das zeitweilige Nebeneinanderlaufen der Familienunterstützung und der Hinterbliebenengebührnisse eine feste Regel geschaffen. Für drei Monate nach dem Tode laufen beide Bezüge nebeneinander. In den meisten Fällen wird die Feststellung der Hinterbliebenengebührnisse drei Monate nach dem Tode des Kriegers erfolgt sein. So sie sich weiter verzögert, darf eine Anrechnung der Familienunterstützung nur soweit geschehen, als sie mehr als drei Monate nach dem Tode gezahlt worden ist.

Die Absicht des Reichstags ist, wie sich aus den Begründungsreden für die Aenderung ergibt, gewesen, daß allen Hinterbliebenen für drei Monate die Doppelzahlung zukommen soll, damit den Familien, die sich infolge des Verlustes ihres Ernährers nun mit den Hinterbliebenengebührnissen neu einrichten müssen, der Uebergang in die neuen Verhältnisse erleichtert wird.

Abfindung der beurlaubten verwundeten und kranken Mannschaften. Den aus dem Felde zurückgeführten verwundeten und kranken Mannschaften ebenso wie den kranken Mannschaften immobilier Formationen wird vielfach auf besonderen Antrag die Erlaubnis erteilt, sich zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit zu Erntearbeiten usw. zu begeben. Diese Leute werden hinsichtlich ihrer Gehührnisse ebenso behandelt wie die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit beurlaubten Mannschaften. Sie haben daher für die ganze in Betracht kommende Zeit Anspruch auf die Löhnung ihres Dienstgrades nach den Sätzen mobiler oder immobilier Formationen sowie auf die Gewährung der Geldabfindung zur Selbstbeförderung. Für Angehörige mobiler Formationen beträgt diese ohne Unterschied des Dienstgrades 120 Mk. für den Mann und Frau. Angehörige immobilier Formationen erhalten das Beförderungsgeld des Truppenteils, dem sie zur Verpflegung zugeteilt sind.

Auch die Landfrankenfrauen haben die Wochenhilfe zu leisten. Der Ehemann der Klägerin ist im August 1914 zum Seeresdienst eingezogen worden. Er war vorher ohne Anspruch auf Barleistung gegen Krankheit bei der Landfrankenkasse des Fürstentums Naheburg in Schöneberg versichert. Am 1. Januar 1915 wurde seine Frau entbunden. Die Kasse wies ihren Antrag um Wochenhilfe ab mit der Begründung, die Frau habe keinen Anspruch auf die Barleistungen der Wochenhilfe, weil der Ehemann ohne Anspruch auf Barleistungen versichert gewesen sei.

Das Versicherungsamt wies die Kasse zur Zahlung der Wochenhilfe an. Gegen diesen Bescheid wurde das Oberversicherungsamt angerufen. Dieses gab auf Antrag der Frau die Sache an das Reichsversicherungsamt zur grundsätzlichen Entscheidung weiter.

Das Reichsversicherungsamt entschied in der Sitzung vom 28. Juni 1915 zunächst dahin, daß die Abgabe der Sache an das Reichsversicherungsamt nach § 1693 der R.V.D. zulässig sei. In der Sache selbst wurde durch Urteil ausgesprochen, daß die Landarbeiterfrau einen Anspruch auf Wochenhilfe habe, obwohl ihr Ehemann nach der Satzung der Landfrankenkasse einen Anspruch auf Barleistungen nicht hätte. Die Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914 habe ungeachtet des Bestehens solcher Kassenabfindungen offenbar allen Wöchnerinnen, welche die Voraussetzungen des § 1 der Verordnung erfüllen, die in § 3 vorerwähnten Leistungen der Wochenhilfe gewährt werden sollen. Dies folge aus § 6, wonach es einer Satzungsänderung für die Kassen nicht zu dem Zwecke bedürfte, um die Satzung mit den Bestimmungen der Bekanntmachung in Einklang zu bringen.

Korrespondenzen.

Hamburg. Zwischen den Organisationen der Arbeiter und dem Brauereiverband für wirtschaftliche Interessen von Hamburg und Umgebung andererseits wurde folgendes Übereinkommen getroffen:

„Die Parteien beschließen, den bestehenden Tarifvertrag in diesem Jahre nicht zu kündigen, welcher somit bis zum 31. Dezember 1917 weiterläuft. Dagegen wird — insofern als in Abänderung des Vertrages — ein neues Kündigungsrecht vereinbart, welches beiden Parteien auf den 31. Dezember 1916 zusteht. Soll eine Kündigung erfolgen, so ist sie spätestens am 30. September 1916 auszusprechen.“

Hamburg, den 22. September 1915.

Karlsruhe. Die Versammlung am 26. September ehrte eingangs das Andenken der im Felde gefallenen Kollegen in üblicher Weise. Der Geschäftsführer Kollege Erl berichtete über die nochmaligen Unterhandlungen mit den Brauereien wegen Leuerungszulagen. Die Karlsruher Brauereien gewähren an verheiratete Arbeiter ohne Kinder 4 M., mit zwei 6 M., mit 3 Kindern 8 M. und mit 4 Kindern 10 M. monatlich. Diefelben Sätze gewähren die Brauereien in Rastatt und Pforzheim mit Ausnahme der Brauerei Seckh, in welchem Betriebe die Kollegen nicht organisiert sind. Die Malzfabrik Simpfheimer gewährt für März 6,80 M., für Silbharbeiter 3,90 und für Tagelöhner 2,50 M. pro Woche; die Brauerei Leo in Mühlacker für Ledige 4 M., für Verheiratete 8 M. und jedes Kind 50 Pf. pro Monat; die Brauerei Busch (A. Weiler) und Brauerei Landau pro Woche 1,50 M.; die Brauerei Braun in Oberkirch für Ledige 1 M. und für verheiratete Kollegen 1,50 M. pro Woche. Mit der Brauerei Gaggenau haben ebenfalls Unterhandlungen stattgefunden und wurde auch dort eine entsprechende Zulage versprochen.

In der Diskussion wurde bedauert, daß speziell die Karlsruher Brauereien für ledige Kollegen keine Zulage gewähren wollen. Der Geschäftsführer wurde beauftragt, nachmals Unterhandlungen anzubahnen. Zum zweiten Punkt: Abschaffung der Kriegsbeiträge und Erhöhung der Sozialbeiträge von 10 auf 15 Pf. erläuterte der Geschäftsführer ein kurzes einleitendes Memorat. Die Kollegen haben seit Ausbruch des Krieges große Opfer an Kriegsbeiträgen gebracht, so daß große Summen aus der Sozialkasse für die Familien der eingetragenen Kollegen ausbezahlt werden konnten. Nachdem aber die meisten Kollegen eingezogen wurden, flaut die Bezahlung der Kriegsbeiträge immer mehr ab. Die letzte Vertrauensmännerziehung habe sich mit der Angelegenheit befaßt und beantragt die Aufhebung der Kriegsbeiträge. Da aber die Sozialkasse durch die fortwährenden Auszahlungen der Kriegsunterstützung ziemlich erschöpft wurde, sollen die Sozialbeiträge für jede Beitragsstufe um 5 Pf. erhöht werden, so daß wir dann einen Sozialbeitrag von 15 Pf. bekommen. Nach dem Kriege werden wir wahrscheinlich einen großen Teil franker, arbeitsloser und mitleidender Kollegen bekommen, die lediglich auf unsere Hilfe angewiesen sein werden. Es wäre nicht überflüssig, die Angelegenheit, wenn wir nicht jetzt schon um das Wohl und Wehe unserer heimkehrenden Kollegen besorgt sein würden. Soweit es unsere Mittel erlauben werden wir ihnen hilfreich zur Seite stehen. Ferner sollten auch die im Felde lebenden ledigen Kollegen, soweit die Adressen ermittelt werden können, eine entsprechende Liebesgabe aus der Sozialkasse zugeschickt erhalten. Deshalb möchten die noch in Arbeit und Post befindlichen Kollegen diese Mehrleistung von 5 Pf. auf sich nehmen in dem Bewußtsein, ihre Pflicht den heimkehrenden Kollegen gegenüber getan zu haben. In der Diskussion stimmten alle Mitglieder den Ausführungen zu und wurde einstimmig beschlossen, ab 1. Oktober die Sozialbeiträge um 5 Pf. von 10 auf 15 Pf. zu erhöhen. — Ferner wurde noch beschlossen, die nächste Kriegsunterstützung in der ersten Woche des Oktober an die Frauen der eingetragenen Kollegen auszugeben.

Mannheim-Ludwigs-hafen. Die am 25. September stattgefundene Versammlung beschäftigte sich mit der wichtigen Tagesordnung: Tarifabschluss in den Brauereien. Die Kollegen sind zu dem Entschluß gekommen, den Tarif auf ein Jahr weiter bestehen zu lassen, und geben sich der Hoffnung hin, eine Lohnerhöhung auch ohne Lohnbewegung zu erreichen, denn was in anderen Städten erreicht werden kann, muß man in Mannheim-Ludwigs-hafen auch erreichen. Kollege Gräble widmete den verstorbenen und den auf dem Schlachtfelde gefallenen Kollegen einen warmen Nachruf; es sind alle langjährige Verbandskollegen. Dem Kollegen August Kaiser widmete Kollege Gräble besonders warme Worte der Anerkennung für seine Tätigkeit in der Organisation und in der Arbeiterbewegung. Der Vorsitzende teilte mit, daß jetzt in den Brauereien Leuerungszulagen gewährt werden. Die Sätze sind in monatlichen Zahlungen: für die ledigen Kollegen 2,00 M., für verheiratete ohne Kinder 4 M., mit 1 Kind 5 M., mit 2 Kindern 6 M., mit 3 Kindern 8 M., mit 4 und mehr Kindern 10 M. Danach Abschlußbetrag 10 M. monatlich, niedrigster 4 M. für Verheiratete. Am Schluß der Versammlung ermahnte Kollege Gräble die Kollegen zum Zusammenhalten in der schwierigen Zeit, daß wenn unsere Kollegen vom Felde zurückkehren, sie eine gute Organisation finden, denn die Zeit ist sehr ernst, der wir entgegengehen.

Kundschau.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Lebensmittelpreiserhebung. Nach den von Max Weber herausgegebenen „Monatlichen Heberichten über Lebensmittelpreise“ wiesen die Preise am Lebensmittelmarkt im Juli d. J. eine weitere Steigerung auf. Im Höchstmaß kam jedoch die Erhöhung der Kleinstverpackung für Lebensmittel etwas geringer als im Juni, in dem ebenfalls eine wertvolle Veranschaulichung der Preisbewegung enthalten war. Die den Berechnungen zugrunde liegenden Preise waren im Juli im Vergleich mit der ersten Jahreshälfte 1914 um 25,3% höher. Die Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse, Milch, Butter und Eier, Fleisch und Fleischwaren, Obst und Gemüse, sowie Rohstoffe für Textilindustrie und Lederwaren sind am stärksten gestiegen. Die Preise für Wein und Weinwaren sind ebenfalls stark gestiegen, während die Preise für Spirituosen, Zigaretten und Zigarren nur geringfügig angesetzt sind.

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Rindfleisch, Schweinefleisch, Hammelfleisch, Reis, Bohnen, Erbsen, Weizenmehl, Backpflaumen, Kartoffeln, Brot, Butter, Zucker, Salz, Kaffee, Tee, Csig.

Die Preise dieser Einheiten stellt das Calwer'sche statistische Bureau jeden Monat nach ziemlich zuverlässigen und einheitlichen Erhebungen der Kleinhandels- oder Markthallenpreise in etwa 200 deutschen Städten (Groß-, Mittel- und Kleinstädte) fest und ermittelt daraus u. a. den Reichsdurchschnitt. Auf diese Weise wurden für jeden einzelnen Monat in den letzten Jahren folgende Wochennummern als Markenpreise einer dreifachen Marktpreisbarometrie in Mark und Pfennig ermittelt:

Table with 6 columns: Year, Jan, Feb, Mar, Apr, Mai, Jun, Juli, Aug, Sep, Okt, Nov, Dez, Jahresdurchschnitt. Shows price trends from 1912 to 1915.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß die Kaufkraft des Geldes auf dem Lebensmittelmart im Durchschnitt der ersten sieben Monate des laufenden Jahres um 33,1 Proz. geringer war als im Jahre 1912. Im Juli dieses Jahres betrug sich die Veranschäuerung des relativen Geld- oder Lohnwertes sogar auf 45,8 Proz.

Pflichtschuldigkeit für Kriegsermächtigten fordert eine vom Ständigen Ausschuss zur Förderung der Arbeiterinteressen an die gesetzgebenden Körperschaften gerichtete Eingabe. In der Begründung dieser Eingabe wird unter anderem auf folgendes verwiesen: Die Dankbarkeit gegen unsere gefallenen Krieger legt uns die Pflicht auf, ihre Hinterbliebenen in ihrem Sinne zu erhalten. Nichts bedeutet aber so sehr ein Herabwürdigen des gesamten häuslichen und Familienlebens, als wenn die Frau zur Erwerbsarbeit gezwungen wird. Auch legt die Annahme der Geburtensteuer, die durch den Krieg verursachte hohe Sterblichkeitsziffer und die Notwendigkeit, unser Volk nach Zahl und Mächtigkeit auf der Höhe zu halten, uns die Pflicht auf, die Mütter, soweit möglich, für die Pflege und Erziehung ihrer kleinen Kinder freizustellen.

Im Interesse möglichst langen Erhaltens und guter Säuglingspflege sollten alle Mütter der Kriegshälften wenigstens in deren erstem Lebensjahr nicht zum Erwerb gezwungen werden. Nicht minder liegt es im Interesse einer sorgfältigen Pflege und Erziehung der noch nicht schulpflichtigen Kinder, daß ihnen die Mutter voll erhalten bleibt, während nach dem Eintritt in die Schule ein Teil der Erziehungsarbeiten an diese übergeht. Es werden dementsprechend Pflichtschulgeld für unbemittelte Kriegsermächtigten mit einem Säugling bis zu einem Jahre und Kriegsermächtigten mit zwei oder mehr Kindern, von denen mindestens eines noch nicht schulpflichtig ist, gefordert. Die Pflichtschulgeld sind nach dem Ursprunge für erwerbsfähige männliche Lagerarbeiter in einer Höhe zu bemessen, die es der Mutter gestattet, ihre vollen Kräfte unter Ausschluß der Erwerbsarbeit auf die Pflege ihrer Kinder zu verwenden.

Dem Ständigen Ausschuss zur Förderung der Arbeiterinteressen gehören eine Reihe Arbeiter- und Angehörigensekretariate an sowie Frauen- und Jungmännervereine; auch die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ist im Ausschuss vertreten.

Arbeiterversicherung.

Ein elektrischer Lohnaufzug in einem Getreide- und Mehlagrosgeschäft macht den Betrieb versicherungspflichtig. Artikel des Reichsversicherungsamts. Als Fabriken, die nach § 537 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig sind, gelten gemäß § 538 Nr. 3 auch Betriebe, die nicht bloß vorübergehend und kleinstmässiger oder provisorischer Art bewegliche Erzielwerke verwenden. In Übereinstimmung mit dieser Bestimmung besteht das Gewerbeunfallversicherungsamt vom 5. Juli 1900 unter anderem auch über Dampf-, Wasser-, Gas-, heisse Luft-, Elektrizität und anderes mehr. Ob die dauernde Verwendung von Elektrizität für ein Erzielwerk einen Betrieb auch dann zum versicherungspflichtigenumpelt, wenn er mit einem über Kleinbetrieb nicht hinausgehenden häuslichen Unternehmern verbunden ist, bilden die Grundzüge eines Rechtskreises, der das Reichsversicherungsamt hauptsächlich in folgender Sache beschäftigt: Für ein Getreide- und Mehlagrosgeschäft, in dem der größte Teil des Jahres hindurch ein Arbeiter mit der Behandlung der Ware beschäftigt war, wurde ein mit elektrischer Kraft betriebener Lohnaufzug; diesen Betrieb erklärte das Reichsversicherungsamt, obwohl er als Kleinbetrieb anzusehen war, mit etwa folgender Begründung für versicherungspflichtig:

In dem Betriebe wird ein durch elektrische Kraft betriebener Lohnaufzug verwendet. Das begründet die Versicherungspflicht nach § 538 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung. Bei der Prüfung der Frage, ob sich die Versicherung nur auf den Betrieb des Aufzuges oder auf den ganzen Betrieb zur Behandlung der Ware erstreckt, ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die versicherungspflichtige Bedeutung der Verwendung eines Erzielwerkes ausgedehnt ist. Die Grundzüge gelten auch unter der Herrschaft der Reichsversicherungsordnung, denn die in Frage kommende Bestimmung des § 2 Abs. 2 des Gewerbeunfallversicherungsamts ist durch das neue Recht nicht geändert worden. Nach Nr. 2 dieser Grundzüge kann die nicht über den Betrieb hinausgehende Verwendung eines Erzielwerkes einen Betrieb als Kleinbetrieb auch dann versicherungspflichtig sein lassen, aber

ohne das Erzielwerk nicht versicherungspflichtig ist, in welchem Umfange versicherungspflichtig. Der Betrieb gilt als eine Fabrik im Sinne des § 537 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung. Da nun Betriebe zur Handhabung und Behandlung der Ware ihrer Art nach versicherungspflichtig sein können, so werden sie durch die nicht bloß vorübergehende Verwendung eines Erzielwerkes auch dann versicherungspflichtig, wenn sie über den Umfang des Kleinbetriebes nicht hinausgehen. Zuständig für die Versicherung ist diejenige Berufsgegenstand, welcher der Betrieb seiner Art nach zugehört. Das ist, da es sich hier um einen mit einem Gewerbeunfallversicherer verbundenen Betrieb zur Behandlung und Handhabung der Ware handelt, nach dem Beschluß des Bundesrats vom 10. Oktober 1912 die Lagererwerbungsgegenstand. (Aftenszeichen L. 16 450/13.)

Verschiedenes.

Das kleinste Motorfahrzeug der Welt ist nach dem „Scientific American“ der mit einem Benzinmotor verbundene Rollschuh. Der den Motor tragende Rollschuh ist 60 Zentimeter lang und ist vorn mit zwei, hinten mit einer Rolle ausgerüstet. Der für den anderen Fuß bestimmte Rollschuh hat normale Dimensionen. Der den Rollschuh antreibende Benzinmotor ist ein Zweizylindermotor und liefert bei 2000 Umdrehungen eine Pferdestärke. Der Benzinbehälter ist an einer Sicherung angebracht, die mit der Hand geführt wird und dem Fahrzeug die gewünschte Richtung gibt. Von dem Motor aus, der im Zweitakt arbeitet, erfolgt der Antrieb der beiden Vorderräder des Rollschuhs mittels eines Riemenes, wobei die treibende Riemenfläche zwischen den beiden Zahnrädern, die getriebene zwischen beiden Rollen liegt. Die Zündung erfolgt durch eine Trockenbatterie, die in einem kleinen Tornister auf dem Rücken getragen wird. Zur Inbetriebsetzung muß der Käufer einige Laufbewegungen wie beim gewöhnlichen Rollschuh ausführen. Es sollen mit dem Motorrollschuh, dessen Gewicht nur 18 Kilogramm beträgt, Geschwindigkeiten von 35 bis 50 Kilometer in der Stunde auf ebener Bahn erzielt werden.

So bringt die moderne Technik einen alten Traum der Menschheit nach dem anderen zur Erfüllung. Der Verplan hat uns den Zaubermantel verwickelt, der durch die Luft in ferne Länder trägt, wer dachte bei dem „von selbst“ laufenden Rollschuh nicht an die Siebenmeilenstiefel, mit denen der Däumling dem ihm nachstürmenden Riesen entran?

Briefkasten.

Specht. Die Zahlung von Kriegsgefangenenlöhrung an die Angehörigen eines in Gefangenschaft befindlichen oder als vermisst gemeldeten Kriegsteilnehmers ist von den Angehörigen zu beantragen beim Truppenrat des Kriegsteilnehmers: von der Infanterie beim Bataillon, von der Artillerie bei der Abteilung, von der Kavallerie beim Regiment u.s.w. Den Antrag stellt man zweckmäßig sofort nach Bekanntwerden der Gefangennahme oder des Vermissten. Angegenen ist das Verwandtschaftsbeziehungs, und zur Vorfürzung der Sache ist zweckmäßig die Beibringung einer Bescheinigung über die Bedürftigkeit des Antragstellers seitens der Truppenkommande.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“: Berlin O. 27, Schäferstraße 6 IV, Januarheft: Amt Sonntagst. 27.

Diese Woche ist der 41. Wochenbeitrag fällig.

Hilfsleistungen der Hauptverwaltung.

Genehmigte Sozialbeiträge.

Vom Verbandsvorstand genehmigt wurde der Antrag Karlsruhe auf Erhöhung des Sozialbeitrags um 5 Pf. pro Woche.

Damit ist der erhöhte Beitrag auf Grund des § 36 Ziffer 8 für alle Mitglieder der Jahreshöhe Beiträge gestiegen.

Das Königlichbuch Nr. 82173.

ausgegeben für Otto Jersch, Hofarbeiter, geb. 5. 11. 1897 in Würzburg, eingetragen 17. 2. 1915. in Augsburg, ist zwecks Verteidigung der ausgeübten Unterhaltungen umgehend an den Dauerwerkhand einzusenden.

Eingänge der Hauptkasse.

vom 20. September bis 3. Oktober.

Schmeiss 5,70; Heber 300.—; Buchhalter 1,60; Berlin 7,50; Fried 2,10; Berlin 21.—; Bielefeld 3,40; Bangeradorf 7,20; Nürnberg 30,26; Dresden 2,40; (Zinsen) 4,25; Kurier 3,25; Kaufmann 2.—; Altona —,30; Kohlenkonnenne pro 1 Quartal 27,19; Braunsweg (Zinsen) 786,88; Coblenz 11,49; Fulda 2,10 M.

Die Abrechnung für das 3. Quartal haben eingegangen: Kurier, Nürnberg, Stettin.

Materialbestand.

Table with 6 columns: Sabiteile, Nr., Menge, Beitrag, etc. Lists material inventory for various locations like Weimar, Berlin, Kurier, Hamburg, Halle a. S., Barren, Kadeberg.

Aus den Bezirken und Jahrestellen.

Koblenz. Anträge für die Jahrestellen an Herrn Weiser, Kurierstellenbesitzer.

Koblenz. Alle Anträge an Herrn Weiser, Kurierstellenbesitzer.

